

Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Berninger (DIE LINKE.)

### **Prozesskosten- und Beratungshilfe in Thüringen – Mögliche Auswirkungen beschlossener Gesetzesänderungen**

In Drucksache 17/11472 hat die Bundesregierung den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und des Beratungshilferechts“ zur Beratung in den Bundestag eingebracht. Nach Angaben der Bundesregierung sollte eine Senkung der Ausgaben für die öffentlichen Haushalte das Ziel des Gesetzentwurfs sein. Dafür werden u.a. Freibeträge gesenkt, die Fristen, in denen Ratenzahlung bzw. Rückzahlung verlangt werden kann, verlängert und die Teilaufhebung von PKH-Entscheidungen vorgeschlagen. Bei der Beratungshilfe sollte die formale Antragstellung pflichtig werden und die Staatskasse ein „Erinnerungsrecht“ erhalten, also gegen die Bewilligungsentscheidung vorgehen können. In der Vergangenheit hatte es schon mehrfach Protest gegen Pläne zur Beschneidung von Prozesskosten- und Bewilligungshilfe gegeben, so vom Deutschen Anwaltsverein (DAV), der auf PKH und Beratungshilfe als „praktische Sozialhilfe“ und deren Bedeutung für eine wirksame Rechtsschutzgarantie verwies. Mittlerweile sind offensichtlich durch den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages sowie den Vermittlungsausschuss einige Änderungen am Entwurf vorgenommen worden. Der Bundestag hat den veränderten Entwurf am 27.06.13 angenommen. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 05.07. auf einen Einspruch dagegen verzichtet, sodass das Gesetz 2014 in Kraft treten kann.

#### **Ich frage die Landesregierung:**

1. Wie hat sich die Anzahl der Prozesskostenhilfeanträge und PKH-Bewilligungen seit dem 01.01.2009 in Thüringen entwickelt (Bitte nach Jahresscheiben, Gerichten der verschiedenen Gerichtsbarkeiten sowie der Anzahl bzw. Quote der Verfahren, bei denen die PKH-Bewilligung umstritten war, durchschnittliche Dauer der Ratenzahlungen sowie Anzahl der Fälle, in denen nach Abschluss des Verfahrens Vermögensänderungen eintraten, aufschlüsseln)? Welche Gründe sieht die Landesregierung für diese Entwicklung?
2. Wie hat sich die Anzahl der Nachfragen nach Beratungshilfescheinen seit dem 01.01.2009 in Thüringen entwickelt (Bitte nach Jahresscheiben, Gerichten der verschiedenen Gerichtsbarkeiten aufschlüsseln) und in wie vielen Fällen wurde den Rechtssuchenden (aus welchen Gründen, z.B. angeblich mangelnde Erfolgsaussichten, fehlende Haushaltsmittel) ein Beratungshilfeschein für ein kostenloses Erstgespräch bei einem Anwalt/einer Anwältin verweigert?
3. Wie viele Stellenanteile bzw. welche Beschäftigten sind an den einzelnen Gerichten in Thüringen mit der Abwicklung von PKH- und Beratungshilfesachen befasst? Wie stellt sich die durchschnittliche Erledigungsdauer dar? Wie viele Fälle gibt es in Thüringen (bitte nach Gerichten aufschlüsseln), in denen RechtsanwältInnen länger als 6 Monate bzw. länger als 1

Jahr auf die Erstattung wart(et)en? Inwiefern sieht die Landesregierung hier Mehrbedarf an Personal bzw. (welchen) Änderungsbedarf bei den Arbeitsabläufen?

4. Welche Aktivitäten gab bzw. gibt es seit dem Jahr 2005 von wem zu Änderungen im Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht? Welche Zielsetzungen hatten bzw. haben diese Initiativen und welche (wichtigen) inhaltlichen Änderungen im PKH- und Beratungshilferecht sahen bzw. sehen diese vor (Bitte insbesondere auch auf Bundestagsdrucksache 17/11472 und die im dazugehörigen Gesetzgebungsverfahren vorgenommenen Änderungen eingehen) und wie hat sich das Land Thüringen – insbesondere im Bundesrat – jeweils zu diesen Vorhaben positioniert, wie wird diese Positionierung begründet?

5. Welche (kritischen) Einschätzungen bzw. alternativen Änderungsvorschläge sind der Landesregierung hinsichtlich der in Punkt 4 erfragten Änderungsvorhaben von in Thüringen aktiven Organisationen, insbesondere Sozialverbänden und Gewerkschaften, sowie Vertreter/innen aus der Rechtswissenschaft bekannt?

6. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch die Änderungen der Prozesskosten- und Beratungshilfe für die Rechtsuchenden in Thüringen – insbesondere für wie viele Personen wird voraussichtlich eine Verschlechterung in der Anspruchssituation eintreten (Zahlung nicht mehr als Zuschuss sondern als Darlehen bzw. auch Verlust des Darlehensanspruchs)? Inwiefern wird sich nach Einschätzung der Landesregierung diese Verschlechterung in ihren Auswirkungen angesichts des gleichzeitigen Anstiegs der Gerichts- und Anwaltsgebühren (Stichwort Zweites Kostenmodernisierungsgesetz) noch verschärfen?

Sabine Berninger